

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 60 Pf., vierteljährlich Mark 1 80 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1 86.

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrschorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weiskbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Ohmendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 85.

Donnerstag, den 19. Juli 1917.

69. Jahrgang.

I. Da die Fleischzulage bis zum 12. August ds. Jz. gewährt wird, sind die Gutscheine durch die Gemeindebehörden auf weitere zwei Wochen auszugeben und zwar in der gleichen Weise, wie es in der Verordnung vom 9. Juli ds. Jz. angeordnet worden ist.
II. Auf Anordnung der Landesfleischstelle wird die sichergestellte Wochenkopfmenge vom 15. Juli an auf 400 gr herabgesetzt und zwar können auf Reichsfleischmarken nur 150 gr entnommen werden, während die Zulage in der bisherigen Höhe von 250 gr zu gewähren ist.
Kamenz, den 16. Juli 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Butterversorgung.

Da die Buttererzeugung im hiesigen Bezirk eine Besserung nicht erfahren hat und die Eingänge in den Sammelstellen trotz der Umlage auf die Gemeinden noch immer nicht zu einer regelmäßigen Deckung des Bedarfs ausreichen, müssen hiermit zur Befriedigung der jetzt noch bestehenden Ungleichmäßigkeiten die nachfolgenden in Kraft tretenden Bestimmungen getroffen werden:

§ 1. Der direkte Verkauf von Butter seitens eines Milchviehbesizers an den Verbraucher wird hiermit verboten. Milchviehbesitzer dürfen die in ihrer Wirtschaft hergestellte Butter also auch innerhalb der Gemeinde nicht mehr direkt an Verbraucher abgeben, sie müssen diese Butter vielmehr, soweit sie sie nicht für sich und ihre Hausgenossen verwenden dürfen, ungeschmolzen an die Sammelstelle ihres Wohnortes bzw. an die zugelassenen Aufkäufer verkaufen.

§ 2. Verbraucher von Butter dürfen solche nur gegen Abgabe von Buttermarken bei den zum Kleinhandel zugelassenen Butterhändlern ihrer Wohnortgemeinde, oder, wo solche fehlen, bei der Gemeindekasse ihres Wohnortes kaufen.

§ 3. Die Gemeinden des Bezirks werden eingeteilt in **Bedarfsgemeinden** und **Uebererschußgemeinden**. Bedarfsgemeinden sind: Kamenz, Pulsnitz, Elstra, Königsbrück, Brettnig, Großröhrschorf, Lichtenberg, Obersteina, Ohorn, Döbling, Pulsnitz M. S., Schwepnitz, Bollung.

Alle übrigen Gemeinden sind Uebererschußgemeinden.

§ 4. Den Bedarfsgemeinden weist die Königliche Amtshauptmannschaft die bei den Sammelstellen eingehende Butter herabgestalt zu, daß diese jedem Verbraucher dreimal im Monat, eine möglichst für den ganzen Bezirk gleichgroße Menge Butter zuteilen kann; für die vierte Monatsrate kommt in den Bedarfsgemeinden die dem Bezirke zugewiesene Margarine zur Verteilung.

§ 5. Aufgabe jeder Gemeinde ist es, die bei den einzelnen Milchviehbesizern erzeugte Milch und Butter, insoweit sie den Bedarfsanteil der betreffenden Wirtschaft übersteigt, zu ergreifen und dafür zu sorgen, daß sie zur Deckung des Bedarfs der nicht Milch erzeugenden Verbraucher (Versorgungsberechtigter) des Ortes verwendet und bei den Uebererschußgemeinden sodann zur Ablieferung gebracht wird.

§ 6. Wird aus einer Gemeinde soviel Milch nach einer Molkerei des Bezirks geliefert, daß die zurückbehaltene Milch zur Deckung des Butterbedarfs der Versorgungsberechtigten der Gemeinde nicht ausreicht, so hat diese Gemeinde insoweit Anspruch auf Rücklieferung an Butter aus dieser Molkerei an die Gemeindekasse. Hierbei wird in den Uebererschußgemeinden der Butterbedarf für den Kopf des Selbstverforgers auf 125 gr wöchentlich und auf den Kopf der Versorgungsberechtigten auf $\frac{1}{2}$ Pfund im Monat festgesetzt und 100 Liter Milch einer Menge von 6 Pfund Butter gleichgestellt.

In den Uebererschußgemeinden dürfen die den Versorgungsberechtigten zustehenden $\frac{1}{2}$ Pf. Butter in drei gleichen Monatsraten nur in den Zeiten zwischen dem 1. und 4., dem 10. und 14. sowie dem 18. und 21. jedes Monats gegen Abgabe je eines der drei ersten auf 62 $\frac{1}{2}$ gr lautenden Abschnitte der Landesfettkarte geliefert werden. Er gibt die von der Uebererschußgemeinde an die Königliche Amtshauptmannschaft zu erhaltende Anzeige, daß die Gemeinde wenigstens 80% ihres Ablieferungssolles von Milch bzw. Butter tatsächlich an die zuständige Molkerei bzw. Butter-sammelstelle abgeliefert hat, so wird die Königliche Amtshauptmannschaft die Genehmigung dazu erteilen, daß den Versorgungsberechtigten der Gemeinde auch auf den vierten Monatsabschnitt der Landesfettkarte $\frac{1}{4}$ Pf. Butter geliefert wird. Ist dieser Prozentsatz nicht erreicht, so muß in der vierten Woche jedes Monats die gesamte Butter an die Butter-sammelstelle abgeliefert werden.

Die hiernach an die Königliche Amtshauptmannschaft zu erhaltende Anzeige muß am 22. jedes Monats bei der Königlichen Amtshauptmannschaft eingehen und die genaue Angabe enthalten, wieviel Butter in den drei ersten Wochen an die Gemeindekasse oder

an den zuständigen Aufkäufer abgeliefert worden ist, wieviel hiervon für die Versorgungsberechtigten der Gemeinde verbraucht und wieviel der Butter-sammelstelle zugeführt worden ist. Diese Anzeige wird mit derjenigen der Butter-sammelstelle § 7 auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden.

§ 7. An jedem Montag morgen müssen bei der Königlichen Amtshauptmannschaft die Anzeigen der Butter-sammelstellen darüber eingehen, wieviel Butter bei ihnen im Laufe der verfloffenen Woche aus jeder einzelnen Gemeinde abgeliefert worden ist und wieviel sie selbst erzeugt haben. Nach Eingang dieser Anzeigen wird die Amtshauptmannschaft Verfügung über diese Bestände treffen.

Ohne eine solche Verfügung darf die Butter-sammelstelle diese Butter weder an die Verkaufsstellen noch an ihre etwaigen Einzelkunden abgeben.

§ 8. Die Milchviehbesitzer sind dazu anzuhalten, die von ihnen hergestellte Butter den Sammelstellen ungeschmolzen und ungeformt zu verkaufen. Im übrigen haben die Gemeindebehörden der Uebererschußgemeinden nach Kräften dahin zu wirken, daß die Verarbeitung der Milch zu Butter im Einzelbetrieb mehr und mehr eingeschränkt und dafür die Milch an eine Molkerei des Bezirks zur Butterbereitung abgeliefert wird.

§ 9. Versorgungsberechtigte der Bedarfsgemeinden müssen sich spätestens 10 Tage vor Beginn der neuen Zeitkartenlaufzeit, mithin diesmal bis zum Sonnabend, den 21. Juli, bei einem Butterhändler ihres Wohnortes unter Angabe des Anmeldeausweises der Landesfettkarte anmelden. Wer diese Frist versäumt, verliert den Anspruch auf Belieferung. Landesfettkarten sind nur dann gültig, wenn Kopfschild und Anmeldeausweis zuvor von der ausgebenden Gemeinde mit dem Gemeindestempel versehen ist. Ausweise ohne diesen Stempel sind von den Butterhändlern zurückzuzweifen.

§ 10. Die Verkaufsstellen der Konjunkturvereine dürfen nur in den Bedarfsgemeinden ihren baselst wohnhaften Mitgliedern Butter verkaufen.

§ 11. Ueber die Butterausgabe in den Uebererschußgemeinden treffen die Gemeindebehörden die näheren Anordnungen.

§ 12. Zeitkarten, die Kranken auf Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft zwecks Sonderzuweisung von Butter ausgehändigt werden, sind durch die Gemeindebehörde vor der Ausgabe auf dem Kopfschild und dem Anmeldeausweis mit der in roter Schrift anzuführenden Aufschrift „Krankenkarte“ zu versehen.

In den Bedarfsgemeinden können Krankenkarten in der Regel nur alle 10 Tage beliefert werden, in Uebererschußgemeinden ist ihre volle Belieferung zulässig.

§ 13. Für Gastwirtschaften und Militärurlauber wird den Gemeinden Butter zur Unterverteilung nur zugewiesen werden, wenn und soweit die Bestände der Sammelstellen nach Versorgung der übrigen Versorgungsberechtigten, vor allem auch der Inhaber von Krankenkarten, bis gefahren.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft. In der Zeit vom 15. bis 31. Juli dürfen durch die Gemeindekasse und bei dem direkten Butterbezug vom Milchviehbesitzer auf die Abschnitte L und M nur je 50 gr abgegeben werden. Die gesamte übrige Menge ist abzuliefern.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Kamenz, den 17. Juli 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz und der Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz vom 24. Mai 1917, betreffend

Höchstpreise für Schweinefleisch, wird auf Anordnung der Landespreisprüfstelle hin und nach Gehör der hiesigen Preisprüfstelle dahin abgeändert, daß der Höchstpreis für

1 Pfund Schweinefleisch jeder Art, auch Gewiegtes, auf 1,60 Mark, 1 „ frischen Speck oder Schmalz auf 1,44 Mark

festgesetzt wird. Die übrigen in jener Bekanntmachung festgesetzten Preise bleiben bestehen. Die Preise für Pfelz- und Räucherware gelten nur für diejenige Ware, die aus den vom Kommunalverband im Winter 1916/17 und Frühjahr 1917 auf Vorrat geschaffenen Beständen entnommen wird.

Kamenz, den 16. Juli 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Der Stadtrat zu Kamenz. Der Stadtrat zu Pulsnitz.

Auf die Abschnitte Nr. 10 der gelben und weißen Lebensmittelkarte

werden in den Verkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung vom Freitag, den 19. Juli ab

160 Gramm Zuckerhonig zum Preise von 19 Pf.

abgegeben.

Pulsnitz, am 18. Juli 1917.

Der Stadtrat.

Die Verstärkung der inneren und äußeren Front.

Am heutigen Donnerstag hat sich der neue Reichskanzler Dr. Michaelis dem Reichstage vorgestellt und sein politisches und nationales Programm entwickelt, und man darf wohl schon jetzt davon überzeugt sein, daß er seine Hauptaufgaben in der Verstärkung der inneren und äußeren Front Deutsch-

lands erblicken wird. Man wird die näheren Erklärungen des Reichskanzlers über die Lösung dieser Aufgaben mit größter Spannung und lebhaftem Interesse erwarten, aber es wird in diesen kritischen von den größten Sorgen und Aufgaben erfüllten Zeiten auch notwendig sein und bleiben, daß sich alle Parteien und Schichten un-res Volkes noch mehr, als es bisher der Fall gewesen ist, der Größe des weltgeschichtlichen Entwicklungsganges bewußt bleiben, die wir jetzt durchleben. Was Jahrzehnte unserer inneren politischen Kämpfe und Entwicklungen nicht erreicht haben, das soll uns nun

als eine Frucht des größer und uniger gewordenen Vertrauens zwischen Regierung und Volk freiwillig und großzügig zuteil werden. Vom moralischen und nationalen Standpunkte aus ist dies ein unendlicher Gewinn, selbst wenn in den einzelnen Punkten noch hart um Kämpfe und Verständigungen und ein richtiges politisches und praktisches Vordrängen kommen gerungen werden muß. Die beiden größten Parlamente Deutschlands, der Reichstag und der preussische Landtag, beziehentlich das preussische Abgeordnetenhaus sollen in ihren Häusern künftig wesensverwandte Mehrheiten

